

Ein wichtiges Glied

REGLEMENTIERTER BEAUFTRAGTER Die Luftfrachtsicherheit hat für die Politik hohe Priorität. Eine zentrale Rolle in der sicheren Lieferkette spielt dabei der Reglementierte Beauftragte.

Reglementierte Beauftragte sind vom Luftfahrt-Bundesamt (LBA) zugelassene Stellen, beispielsweise Spediteure oder Luftfahrtunternehmen, die Fracht kontrollieren, etwa röntgen, oder Fracht im Rahmen der sicheren Lieferkette von einem Bekannten Versender übernehmen.

„Reglementierte Beauftragte haben derzeit keine sonderlich brisanten Probleme. Es wird nur schärfer kontrolliert, ob sie ihre Sicherheitsvorkehrungen einhalten“, beurteilt Clemens Lueg, stellvertretender Geschäftsführer der IHK Köln, die Situation. Die Kontrolleure vom LBA würden zum Beispiel prüfen, ob Personen, die Betretungsrechte zu Räumen haben, sicherheitsgeprüft sind. Räume müssen verschließbar, die Bewachung sichergestellt sein. Die Prozesse müssten ordentlich dokumentiert und hinterlegt sein. „Dann gibt es auch bei verschärften Kontrollen wenig Probleme“, sagt Lueg. „Wenn ein Unternehmen die gesetzlichen Vorgaben umgesetzt hat und einhält, besteht kein Grund zu Verunsicherung“, bestätigt auch Reinhard Lankes, Luftfrachtoperte des Deutschen Speditions- und Logistikverbandes (DSL). Die meisten Speditionen, die regelmäßig mit Luftfracht umgehen, seien seit fünf Jahren zertifiziert.

Bis Anfang November 2010 wurden 607 Reglementierte Beauftragte mit 1274 Standorten einer Vor-Ort-Kontrolle unterzogen und behördlich zugelassen. Eine Liste aller zertifizierten Reglementierten Beauftragten hat das LBA auf seiner Website veröffentlicht. Die Liste war zeitweise als Ersatz für die EU-Datenbank beim LBA vorgehalten. Denn bis vor Kurzem gab es regelmäßig Probleme mit der Datenbank. Dabei ist sie ein wichtiges Werkzeug: Reglementierte Beauftragte, die von einem anderen Reglementierten Beauftragten Fracht übernehmen, sind theoretisch dazu verpflichtet, sich immer in der EU-Datenbank zu versichern, dass das betreffende Unternehmen auch tatsächlich dort gelistet ist.

Erhebliche Unsicherheiten bestehen beim Thema Mitarbeiterschulung, wie Reinhard Lankes bestätigt. Die Novellierung der Luftsicherheits-Schulungsverordnung steht immer noch aus. Die bisher vom Bundesverkehrsministerium zur Verfügung gestellten Musterlehrpläne werden laut LBA überarbeitet und den Anforderungen des Kapitels 11.2 der Verordnung (EU) Nr. 185/2010 angepasst. Diskutiert wird noch über die Zahl der vorgeschriebenen Schulungsstunden für Mitarbeiter, die Zugang zu Luftfrachtsendungen haben, aber selbst keine Sicherheitskontrollen durchführen. Bisher reichten vier Unterrichtsstunden, künftig könnte das auf acht Stunden erhöht werden. Anders als bisher sollen diese Schulungen nicht mehr durch unternehmensinterne Trainer erfolgen, sondern nur noch durch einen zugelassenen Ausbilder.

Die meisten Speditionen, die regelmäßig mit Luftfracht umgehen, sind zertifiziert.

Bis zum 29. April 2010 genügte die Abgabe einer Sicherheitserklärung gegenüber einem Reglementierten Beauftragten, um den Status Bekannter Versender zu erlangen. Seitdem können sie nur noch behördlich zugelassen werden. Spätestens bis 25. März 2013 müssen alle Bekannten Versender vom LBA zugelassen sein. Bis dahin gilt eine Übergangsfrist für die Unternehmen, die bereits vor dem 29. April 2010 in Geschäftsbeziehungen mit einem Reglementierten Beauftragten standen und aufgrund einer abgegebenen Sicherheitserklärung



Derzeit werden die Sicherheitsvorkehrungen besonders kontrolliert.

FOTO: DAPIM/ÖSER

von diesem als Bekannter Versender anerkannt wurden. Allerdings gilt dieser Status nun nicht mehr automatisch bei Reglementierten Beauftragten in anderen Firmen. Bernward Jüttner, Vorsitzender des Fachausschusses Luftfracht im DSLV, weist darauf hin, dass im Laufe der dreijährigen Übergangsfrist bis 2013 die Anzahl der Bekannten Versender sukzessive nach unten gehen wird. „Die Anzahl der als unsicher geltenden Frachtsendungen wird im Laufe der Übergangszeit und erst recht nach 2013 rapide zunehmen“, glaubt Jüttner. Es sei zu beobachten, dass Reglementierte Beauftragte gegenüber Unternehmen, die keine Bekannten Versender sind, die Preise für ihre Dienstleistung erhöhen, weil sie die Luftfracht erst sicher machen müssten, so IHK-Experte Lueg. Wenn Bekannten Versendern, wie jüngst geschehen, aufgrund einer Kontrolle durch das LBA der Status aberkannt wird, sollte diese Information automatisch an alle Reglementierten Beauftragten weitergegeben werden, mit denen das betroffene Unternehmen in geschäftlicher Beziehung stand. Daraus eine Holschuld der Spediteure zu machen, sich in der EU-Datenbank der gelisteten Bekannten Versender rückzuversichern, sei eine „unrealistische Vorstellung“ und praktisch nicht durchführbar, erklärt Jüttner.

Katrin Petersen, Dietmar Winkler

Fachjournalisten für Transportrecht und Logistik